

Anlage 5

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 (sowie zu § 23 Absatz 2)

- (1) Ein Studienort kann eine Hochschule, ein Teil einer Hochschule oder ein gemeinsames Studienangebot mehrerer Hochschulen sein. Ein Studiengang ist das von den Bewerberinnen und Bewerbern gewünschte konkrete Studienfach an der von diesen gewünschten Hochschulart.
- (2) Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn ein Studiengang nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten wird. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen.
- (3) Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.
- (4) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.
- (5) Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Nordrhein-Westfalen
Studienorte

[illegible]

[illegible]

- 1) Unter der Kreiszahlziffer 90191 "Idolicher Teil der Provinz Linburg" sind folgende Gemeinden erfaßt: Beck, Born, Brunssum, Eßden, Goleken, Guppen, Herdies, Korfende, Lamprecht, Mauerbach, Neoson, Noll, Orlanstraten, Schöthen, Simpfeld, Stahm, Stien, Stuten, Valt, Valtersburg auf Gnd, Voersmidt und Vitzum.
- 2) Unter der Kreiszahlziffer 91932 "Raum Roemer" sind folgende Gemeinden erfaßt: Barmen, Bergheim, Birkfeld, Eick, Grotthaus, Hasden, Heel on Paderb, Kemz, Hoyerbusch, Herr, Hunsel, Kassel, Lams, Maaschtruff, Neltich on Herterbosch, Neufeld, Neer, Ohe on Laak, Pestebach, Roemerand, Rogg, Stremmeten, St. Cathari, Stautzen, Thum, Utschup und Wesenau.
- 3) Unter der Kreiszahlziffer 99193 "Idolicher Teil der Provinz Gelderland" sind folgende Gemeinden erfaßt: Aalten, Bergh, Berse, Dalem, Dierpach, Donsburg, Dordrecht, Elbergen, Gerdingen, Gessel, Gerseth, Hummelde on Koppel, Lichtmoorde, Loozen, Neerde, Ruisst, Wersmied, Vorden, Wersmied, Wijk, Wiersema, Wijk, Zechem und Zülphen.